

Dürig, Wolfgang; Lageman, Bernhard; Schmidt, Christoph M.

Research Report

Das Mittelstandsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und seine mögliche Zukunft

RWI Positionen, No. 24

Provided in Cooperation with:

RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Essen

Suggested Citation: Dürig, Wolfgang; Lageman, Bernhard; Schmidt, Christoph M. (2008) : Das Mittelstandsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und seine mögliche Zukunft, RWI Positionen, No. 24, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Essen

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/52581>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Wolfgang Dürig, Bernhard Lageman
und Christoph M. Schmidt

Das Mittelstandsgesetz des Landes Nordrhein- Westfalen und seine mögliche Zukunft

#24 vom 18. Juni 2008



Herausgeber:

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung,
Hohenzollernstraße 1/3, 45128 Essen, Tel. 0201/81 49-0
rwi@rwi-essen.de, <http://www.rwi-essen.de/positionen>

Alle Rechte vorbehalten. Essen 2008

Schriftleitung: Prof. Dr. Christoph M. Schmidt, Ph.D.



Das Mittelstandsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und seine mögliche Zukunft

Wolfgang Dürig, Bernhard Lageman und Christoph M. Schmidt

Dem Beispiel anderer Bundesländer folgend hat Nordrhein-Westfalen 2003 ein Mittelstandsgesetz eingeführt. Mit diesem zunächst auf fünf Jahre befristeten gesetzlichen Rahmen sollte das unternehmerische Handeln der mittelständischen Wirtschaft im Land NRW beflügelt werden. Die Bilanz fällt jedoch ernüchternd aus, denn Mittelstandsrhetorik alleine kann dies nicht leisten. Allerdings kann ein derartiges Gesetz auch ohnehin lediglich eine – in ihrer Bedeutung aber nicht zu unterschätzende – Integrations- und Leitfunktion für das gesetzgeberische und administrative Handeln entfalten. Es gilt daher, durch eine Konkretisierung des Mittelstandsgesetzes NRW für Gesetzgebung und Verwaltung eine verbindliche Richtschnur zu schaffen, um die Politik des Landes ressortübergreifend und unabhängig von der Tagespolitik unternehmens- und mittelstandsfreundlich zu gestalten. Flankiert werden müssten diese Anpassungen jedoch zwingend durch eine starke Akzeptanz dieser Belange in der staatlichen Administration.

¹ RWI Essen und Ruhr-Universität Bochum (Christoph M. Schmidt). – Dieses Papier entstand aus einer Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landtags NRW am 10. Juni 2008. Die Autoren danken Frau Sünner, BAW Institut für regionale Wirtschaftsforschung GmbH, Bremen, Frau Hagner, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur und Technologie, Herrn MR Dr. Roth-Harting, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW, und Herrn MR Scherrer, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, für ihre freundliche Unterstützung. Weiterhin bedanken sie sich bei Claudia Lohkamp, Maren Michaelsen, Dr. Michael Rothgang, Joachim Schmidt, Marlies Tepas und Mara Schulz.

1. Bestandsaufnahme

Mittlerweile verfügen fast alle Bundesländer über ein Mittelstandsfördergesetz, Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2003. Das Mittelstandsgesetz NRW soll nach der im Gesetzestext enthaltenen Zieldefinition „die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft sichern und stärken“ (Landtag Nordrhein-Westfalen 2003: § 2). Es verfolgt zwei legitime, aus ordnungspolitischer Sicht unterstützenswerte Anliegen: Zum einen sollen günstige Rahmenbedingungen für die unternehmerische Betätigung gewährleistet werden, auf welche die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in besonderem Maße angewiesen sind. Zum anderen sollen neu gegründete und etablierte mittelständische Unternehmen mit ausgewählten, marktkonformen Mitteln gefördert werden, um die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft zu stärken.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieses NRW-Gesetz, aber auch die entsprechenden Gesetze der anderen Bundesländer, wirklich eine reale Lücke im legislativen Apparat ausfüllt oder ob es nicht vielmehr eine rein deklamatorische Funktion übernimmt. So enthält das Gesetz in NRW die Definition der Grundpositionen der Landespolitik im Hinblick auf den Mittelstand sowie Festlegungen zumeist prinzipieller Natur zur Schaffung mittelstandsgerechter Rahmenbedingungen, zur öffentlichen Auftragsvergabe sowie zu förderfähigen Tatbeständen und zu Förderinstrumenten zu Gunsten mittelständischer Unternehmen. Es trägt in wesentlichen Teilen somit programmatischen und orientierenden Charakter. Ausnahmen hiervon bilden allerdings unter anderem die für den Erlass mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften verbindlich vorgeschriebene Mittelstandsverträglichkeitsprüfung, die Einrichtung eines Mittelstandsbeirats sowie die Bestellung einer/s Mittelstandsbeauftragten.

Es mag daher in Frage gestellt sein, ob der Erlass eines solchen Gesetzes tatsächlich der beste Weg ist, Mittelstandsbelange in der Wirtschaftspolitik eines Bundeslandes zur Geltung zu bringen, zumal die Aktivitäten der Länder bei der KMU-Förderung faktisch „nur“ eine komplementäre Funktion neben den dominierenden Förderangeboten des Bundes erfüllen und die Gestaltung der rahmenorientierten Politiken eher beim Bund als bei den Ländern liegt. Bei Bewertung der Sinnhaftigkeit des Gesetzes wären demnach folgende Sachverhalte zu analysieren:

- *erstens*, welche Maßnahmen der Staat seit Inkrafttreten des Mittelstandsgesetzes z.B. zur mittelstandsgerechten Ausgestaltung der Rahmenbedingungen oder zur Unterstützung der Anpassung der mittelständischen Wirtschaft an die Globalisierung in die Wege geleitet hat;
- *zweitens*, ob die ergriffenen Maßnahmen in einer relevanten Beziehung zu dem Mittelstandsgesetz standen oder auch ohne dieses Gesetz realisiert worden wären;

- *drittens*, ob diese Maßnahmen tatsächlich zur Stärkung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft beigetragen haben und insbesondere bei finanzwirksamen Fördermaßnahmen, wie effizient der Mitteleinsatz angesichts dieser Erfolge war.

Die im dritten Punkt aufgeworfenen, wirtschaftspolitisch letztendlich relevanten Fragen nach der Effektivität und Effizienz der auf Fragen des Mittelstands bezogenen Weichenstellungen und Eingriffe ließen sich – vorausgesetzt, die Antworten auf die ersten beiden Fragen legten nahe, dass es überhaupt einen spürbaren Eingriff zu evaluieren gäbe – eigentlich nur mittels einer qualifizierten, d.h. sich der modernen Methoden der Evaluationsforschung bedienenden und durch unabhängige externe Evaluatoren durchgeführten, Evaluierung sinnvoll beantworten. Im Mittelpunkt derartiger Analysen steht der Kontrast mit der tatsächlich vorliegenden wirtschaftlichen Situation mit einer hypothetischen Vergleichssituation, in der die zu untersuchende Maßnahme nicht zustande gekommen wäre (vgl. zu den methodischen Anforderungen an eine solche Evaluation Schmidt 1999, 2007).

Die erste und zweite Frage lassen sich jedoch auf Basis der vorliegenden Informationen z.B. zu den Mittelstandsverträglichkeitsprüfungen und zur Arbeit des Mittelstandsbeirats recht verlässlich beantworten. Die Natur des Gesetzes nährt zumindest gewisse Zweifel, ob vom Mittelstandsgesetz NRW unmittelbare Auswirkungen auf die gesetzliche Rahmensetzung ausgegangen sind, die für im Land ansässige KMU relevant ist. Schließlich handelt es sich weder um ein *Eingriffsgesetz*, welches die Handlungsrechte von Wirtschaftssubjekten zu Gunsten der Realisierung von Gemeinschaftsbelangen einschränkt, noch um ein *Leistungsgesetz*, welches bestimmten Wirtschaftssubjekten finanzielle oder finanzwirksame Leistungen zwingend zuspricht (zur Gesetzssystematik Krings/Stark 1995: 999f.). Und auch die Bilanz der Tätigkeit der geschaffenen Gremien fällt – anders lässt sich ihre faktische Auflösung in 2005 kaum erklären – überaus enttäuschend aus. Es ist denkbar unwahrscheinlich, dass es diesen Gremien in der kurzen Zeit ihrer tatsächlichen Existenz gelungen ist, nennenswerte Impulse für die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft auszulösen.

Vor diesem Hintergrund fragt sich natürlich, ob dieses Gesetz nicht überhaupt überflüssig sei. Insgesamt ist es für die Verbesserung des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen sicherlich unabdingbar, dass ressortübergreifend und unabhängig von der Tagespolitik systematische Anstrengungen zur Schaffung eines unternehmens- und mittelstandsfreundlichen Klimas unternommen werden. Überzeugende institutionelle Alternativen, durch welche die zentrale Aufgabe des Gesetzes, diesen Anstrengungen eine Richtschnur zu bieten, prinzipiell besser gelöst werden könnte, sind unseres Wissen jedenfalls nicht verfügbar. Das Mittelstandsgesetz NRW läuft freilich wie die entsprechenden

Gesetze anderer Bundesländer Gefahr, lediglich in unverbindlicher Mittelstandsrhetorik zu münden, ohne zu praktisch wirksamer Mittelstandspolitik zu führen.

Um den in Politik und Verwaltung Verantwortlichen künftig die Möglichkeit zu eröffnen, das Gesetz als verbindliche Richtschnur für mittelstandsfreundliches Handeln zu nutzen, sind daher bestimmte Voraussetzungen zu schaffen. Ein effektives Mittelstandsgesetz kann *erstens* den in allgemeiner Form in der NRW-Verfassung festgeschriebenen Auftrag zur Beachtung der Anliegen der KMU detailliert ausführen und hierbei eine *Leit- und Integrationsfunktion* gegenüber allen anderen die Belange des Mittelstandes berührenden Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen erfüllen. Es kann *zweitens* die Exekutive zur Beachtung bestimmter mittelstandsbezogener Prinzipien verpflichten – z.B. im öffentlichen Vergaberecht. Es kann *drittens* institutionelle Regelungen – beispielsweise Mittelstandsverträglichkeitsprüfung, Einrichtung von Koordinations- und Appellationsgremien, Berichtspflichten – zur Wahrung mittelstandspolitischer Belange einführen. Es gilt daher, den bestehenden Schwächen des Gesetzes durch geeignete Anpassungen entgegenzuwirken. Allerdings ist für den künftigen Erfolg des Mittelstandsgesetzes auch die Akzeptanz und aktive Unterstützung seitens der politisch Verantwortlichen und der Landesadministration auf allen Ebenen von elementarer Bedeutung, weit mehr als dies offenbar bislang der Fall war.

2. Änderungsvorschläge

Ansätze zur Verbesserung des Gesetzes sehen wir vor allem in folgenden Punkten: (i) in einer präziseren Darstellung der Aufgabe des Gesetzes, welche die Aufnahme eines Subsidiaritätsparagrafen und eine Neufassung des Vorrangs privater Leistungserbringung mit einschließt, (ii) in der Neufassung der Funktion des Mittelstandsbeirats und der/des Mittelstandsbeauftragten und (iii) in konkreten Verpflichtungen zur Überprüfung der mittelstandsbezogenen Maßnahmen. Dies schließt die Neufassung des Paragraphen, der sich mit der Evaluation von Maßnahmen der Mittelstandsförderung befasst, die Einrichtung eines Mittelstandsmonitorings und die Neufassung der Evaluationsverpflichtung des Gesetzes insgesamt ein.

(i) Zielsetzungen

Das Mittelstandsgesetz kann die unter § 2 genannten Ziele nicht aus eigener Kraft herbeiführen, sondern es bedarf hierfür anderer Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

Zweck des Gesetzes ist es, die Entwicklung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur im Lande und die Stärkung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft zu fördern. Es beschreibt den Rahmen, an

dem sich die den Mittelstand betreffenden ordnungs- und prozesspolitischen Maßnahmen der Landesregierung und Gebietskörperschaften zu orientieren haben und trifft Vorkehrungen für spezielle institutionelle Regelungen zur Wahrung der Belange des Mittelstandes.

Mittelstandsförderung sollte zudem stets dem Subsidiaritätsprinzip folgen. Wenn die Förderempfänger dazu angehalten werden, einen Eigenbeitrag zu erbringen, mindert dies die Gefahr unerwünschter Mitnahmeeffekte und trägt zur höheren Effizienz der Förderung bei. Wir schlagen daher als neues Element des Mittelstandsgesetzes eine ergänzende Formulierung vor, die sich eng an das Bremer Mittelstandsfördergesetz (Bremische Bürgerschaft 2006: §4) anlehnt:

Alle Fördermaßnahmen sollen die Eigeninitiative anregen und geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen, ohne die Eigenverantwortung der/des Geförderten zu beeinträchtigen. Eine finanzielle Förderung erfolgt nur, wenn eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und die Erreichung des mit der Förderung verbundenen Zwecks wahrscheinlich ist.

Die in §7 zum Vorrang privater Leistungserbringung enthaltene Formulierung konzentriert sich schließlich ohne ersichtlichen Grund auf die Kommunen, schließt also das Land, die Regionalverbände sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts aus und legt das Gewicht eher auf die Handlungsspielräume der Kommunen als auf den grundsätzlichen Vorrang der privaten Leistungserbringung gegenüber der Leistungserbringung der öffentlichen Hand (vgl. hierzu § 1 (2)). Vorzuziehen wäre aus unserer Sicht hier eine Formulierung, die sich an das bayerische Mittelstandsförderungsgesetz anlehnt (Landtag des Freistaats Bayern 2007: Art. 7):

Das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden, die Regionalverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen im Regelfall wirtschaftliche Leistungen außerhalb der Daseinsvorsorge nur erbringen, wenn ein öffentlicher Zweck dies erfordert und sie von privaten Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können.

(ii) Gremien

Weder der Mittelstandsbeirat noch das Amt der/des Mittelstandsbeauftragten haben bislang die Erwartungen erfüllt. Nordrhein-Westfalen hat nun aber seinerzeit gerade in diesem Punkt Akzente in seinem Mittelstandsgesetz gesetzt, die in den entsprechenden Gesetzen anderer Länder nicht zu finden sind. Wir sehen allerdings einen Ansatzpunkt für eine Verbesserung des Mittelstandsbeirats in einer präziseren Definition seiner Aufgaben:

Auf Initiative der Ministerin/des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wird ein Mittelstandsbeirat eingesetzt, dessen Aufgabe darin besteht: (1) die

zur mittelstandsorientierten Ausrichtung des Verwaltungshandelns und zur Förderung des Mittelstandes ergriffenen Maßnahmen auf ihre Konsistenz und Transparenz hin zu überprüfen und Vorschläge zur Behebung festgestellter Mängel zu unterbreiten, (2) sich regelmäßig über die Durchführung der Mittelstandsverträglichkeitsprüfungen durch die Administrationen des Landes und der Gebietskörperschaften zu informieren und gegebenenfalls vertiefte Untersuchungen einzufordern, (3) sich systematisch über die Lage und Befindlichkeiten der mittelständischen Wirtschaft und einzelner Segmente des Mittelstandes zu informieren und die Mittelstandsenquête zu begleiten.

Das Amt der/des Mittelstandsbeauftragten sollte künftig eng mit dem Mittelstandsbeirat verknüpft und das Aufgabenspektrum realistischer gefasst werden:

Die/der Mittelstandsbeauftragte ist Sprecher des Mittelstandsbeirats. Sie/er vertritt diesen in der Öffentlichkeit und berichtet einmal pro Jahr dem Landtag über mittelstandsrelevante Erkenntnisse und die Ergebnisse der Arbeit des Mittelstandsbeirats.

(iii) Überprüfung

Die in § 11 derzeit zu findenden Formulierung zur Evaluierung der Förderprogramme wird der Evaluationsaufgabe nicht gerecht, denn sie ist zu vage, um in der Praxis konkrete Konsequenzen zu haben. Eine ebenso neue wir dringend notwendige Evaluationskultur kann damit sicher nicht etabliert werden. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

Alle unter der Ägide des Landes stehenden Förderprogramme, die ein Finanzvolumen von ... € überschreiten, sind grundsätzlich ex post durch fachlich ausgewiesene externe Evaluatoren zu überprüfen. Bei Konzipierung neuer Programme sind die Kriterien, nach denen später der Erfolg des Programms bestimmt werden soll, explizit festzulegen und Vorkehrungen für die Durchführbarkeit einer späteren Evaluation (z.B. Sicherstellung der erforderlichen Daten und Finanzmittel) zu treffen.

Die Konzipierung problemadäquater Förderpolitiken setzt detaillierte Kenntnisse über die „Förderobjekte“ voraus. Wir sehen eine wesentliche Lücke im bisherigen Mittelstandsgesetz darin, dass keine ausreichenden Vorkehrungen für systematische Analysen getroffen worden sind. Dies stellt sich in den Mittelstandsgesetzen einer Reihe anderer Bundesländer deutlich anders dar. Hervorzuheben ist hier insbesondere die überaus sorgfältige, mit einer Mittelstandsenquête unterlegte Vorbereitung des Mittelstandsgesetzes in Bremen. Hinzuweisen ist auch auf die in diesem Zusammenhang entstandenen wissenschaftlichen Untersuchungen (BAW 2004a, 2004b). Wir schlagen vor diesem Hintergrund die Aufnahme eines neuen Paragraphen *Mittel-*

standsberichte in das Mittelstandsgesetz vor (Anlehnung der Formulierung an: Bremische Bürgerschaft 2006: § 12):

Die Landesregierung erstattet dem Landtag einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage und Befindlichkeiten der mittelständischen Wirtschaft, über die Entwicklung der Rahmenbedingungen für die unternehmerische Betätigung im Lande sowie über die durchgeführten Fördermaßnahmen und deren Wirkungen. Der Mittelstandsbericht basiert auf einer durch eine oder mehrere externe Forschungseinrichtungen erarbeiteten Mittelstandsenquête sowie den im Verlauf der Legislaturperiode in Auftrag gegebenen Evaluationen.

Selbstverständlich sollte das Mittelstandsgesetz selbst auch evaluiert werden. Abweichend von der bislang hierzu im § 22 enthaltenen Formulierung schlagen wir folgenden Satz vor:

Zur Feststellung der konkreten Wirkungen des Gesetzes wird zweieinhalb Jahre nach seinem Inkrafttreten ein Evaluationsverfahren eingeleitet. Die Gesetzeswirkungen sind durch unabhängige externe Evaluatoren zu analysieren. Das Ergebnis der Evaluation bildet eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über die Fortschreibung des Gesetzes.

3. Fazit

Wir haben im zweiten Abschnitt einige Vorschläge angeführt, die das Mittelstandsgesetz NRW aus unserer Sicht sinnvoll reformieren könnten. Die Alternative dazu wäre eine ersatzlose Streichung des in Kürze auslaufenden, auf fünf Jahre befristeten Gesetzes. Dies hätte jedoch aus unserer Sicht eine problematische Signalwirkung hinsichtlich der Mittelstandsfreundlichkeit der Legislative und Exekutive des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie würde suggerieren, dass die Politik ihre Aufgabe, die unternehmerische Tätigkeit insbesondere der Gründungswilligen und der kleinen und mittleren inhabergeführten Unternehmen nach Kräften zu unterstützen, bereits als gelöst empfindet. Dies ist sicherlich nicht der Fall. Zugleich liegt nahe, der Einbindung des Mittelstandes in die vielfältigen beachtlichen Anstrengungen der Landesregierung zur Steigerung der Innovationskraft und zur erfolgreichen Bewältigung der Herausforderungen des Strukturwandels in einem legislativen Grundsatzdokument komprimierten Ausdruck zu verleihen.

Auch aus der Umsetzung von Mittelstandsgesetzen in anderen Bundesländern lässt sich Sinnvolles lernen. So sind die Mittelstandsfördergesetze einiger anderer Bundesländer – z.B. Baden-Württemberg (Landtag Baden-Württemberg 2000), Bayern, Bremen – offenbar mit weitaus größerem Erfolg implementiert worden, weil sie, in jeweils unterschiedlicher Kombination der einzelnen Elemente, überzeugender in die Gesamtkonstruktion des mittel-

standsrelevanten staatlichen Handelns integriert sind, durch die staatliche Administration nicht als lästige Pflichtübung empfunden werden und in wesentlichen Punkten konkreter ausgestaltet sind.

Lohnend ist auch ein Blick über die deutschen Grenzen hinaus, z.B. auf den amerikanischen *Small Business Act* in seiner Form von 2007 (Congress of the United States 2007) sowie auf die regelmäßigen KMU-Berichte der britischen Regierung (House of Commons 2007). Nicht zuletzt engagiert sich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2005, 2007, o.J.) immer stärker für die Belange der KMU. Auch hiervon kann die deutsche KMU-Politik manches lernen.

Literatur

- BAW Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.) (2004a), *Mittelstandsenquête Bremen*. Mittelstandsförderung in Bremen künftig gesetzlich verankern. Bremen.
- BAW Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.) (2004b), *Mittelstandsenquête Bremen 2002/04*. Bremen.
- Bremische Bürgerschaft (Landtag) (2006), *Bremisches Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen* (Mittelstandsförderungsgesetz). Bremen.
- Congress of the United States (2007), *Small Business Act* (Public Law 85-536, as amended). Approved 5/25/07. Washington, DC.
- House of Commons, Committee of Public Accounts (2007), *Supporting Small Business*. Eleventh Report of Session 2006–07. London.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.) (2005), Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft. Eine zeitgemäße KMU-Politik für Wachstum und Beschäftigung. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. KOM(2005) 551 endg. Brüssel.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.) (2007), Kleine und mittlere Unternehmen – Schlüsselfaktoren für mehr Wachstum und Beschäftigung. Eine Halbzeitbewertung der zeitgemäßen KMU-Politik. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. KOM(2007) 592 endg. Brüssel.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.) (o.J.), *Europäische Charta für Kleinunternehmen*. Brüssel.
- Krings, H. und C. Starck (1995), Gesetz. In Görres-Gesellschaft (Hrsg.), *Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft*. Zweiter Band. Sonderausgabe der 7., völlig neu bearb. Auflage. Freiburg, Basel, Wien: Herder, 996–1003.
- Landtag Baden-Württemberg (2000), *Gesetz zur Mittelstandsförderung*. Stuttgart.
- Landtag des Freistaats Bayern (2007), *Gesetz über die Förderung der mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe* (Mittelstandsförderungsgesetz – MfG). München. Internet: http://by.juris.de/by/gesamt/MfG_BY_2008.htm.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2003), *Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes* (Mittelstandsgesetz). Düsseldorf.

Schmidt, Ch. M. (1999), *Knowing What Works: The Case for Rigorous Program Evaluation*. IZA Discussion Paper 77. Bonn.

Schmidt, Ch.M. (2007), *Policy Evaluation and Economic Policy Advice*. *Advances in Statistical Analysis – AStA* 91: 379–389.